

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

## № 15.

(Ausgegeben am 27. November 1883.)

**33. Regierungs-Bekanntmachung** vom 16. Oktober 1883, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an den Begräbniß-, Wittwen- und Waisen-Fiskus der Theologen im Fürstenthum Neuß Nelterer Linie betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 24. vorigen Monats sind dem Begräbniß-, Wittwen- und Waisen-Fiskus der Theologen im Fürstenthum Neuß Nelterer Linie die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 16. Oktober 1883.

Fürstlich Neuß-N. Landesregierung.  
v. Geldern-Crispendorf  
L. B.

G. Pertsch.

**34. Regierungs-Bekanntmachung** vom 9. November 1883, eine Abänderung der Veilage A zu dem zwischen dem Fürstenthum Neuß Nelterer Linie und dem Königreich Sachsen Behufs der Regulirung der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unter dem 10. Mai 1860 abgeschlossenen Recesse betreffend.

Nach der Veilage A zum Reces vom 10. Mai 1860, die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien betreffend, zu welchen Unterthanen des Fürstenthums Neuß Nelterer Linie und königlich Sächsische Unterthanen gehören (Gesetzsammlung von 1860 Seite 135 ff.) hat zufolge der Bestimmung unter l. 2. das Fürstlich Neußische Dorf Wörzhniz mit Einschluß des dasigen Mittergutes zu den Parochialanlagen der Parochie Gfsterberg ein Zwanzigtheil beizutragen.

Auf Antrag der Gemeinde Wörzhniz sind wegen Abänderung dieser Bestimmung durch die beiderseitigen Regierungen Verhandlungen gepflogen worden, in Betreff